

Conergy AG

Vertrag Nr.

Versicherung von Photovoltaik-Anlagen

Versicherungsnehmer: Conergy AG
Anckelmannsplatz 1

20537 Hamburg

Versicherer: ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1

40198 Düsseldorf

Versicherungsmakler: AON Versicherungsmakler Deutschland GmbH
Caffamacherreihe 16

20355 Hamburg

Laufzeit: Beginn: 01.01.2011, 00.00 Uhr
Ende: 31.12.2011, 24.00 Uhr

Versicherung von Photovoltaik-Anlagen

Teil A Allgemeine Vertragsvereinbarungen

1.	Grundlage	9.	Versehensklausel
2.	Bedingungen	10.	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
3.	Versicherungsnehmerin; Versichertes Interesse	11.	Prämiensätze
4.	Geltungsbereich	12.	Laufzeit des Generalvertrages
5.	Versicherte Sachen	13.	Vertraulichkeit
6.	Anmeldung	14.	Gerichtsstand
7.	Vorvertragliche Anzeigepflicht; Anerkennung; Gefahrerhöhung	15.	Makler
8.	Verantwortlichkeit	16.	Datenschutz

<p>1 Grundlage</p> <p>Die Conergy AG verpflichtet sich, sämtliche von ihr mit einer Allgefahren-Versicherung verkauften Photovoltaikanlagen (im Folgenden kurz: PV-Anlagen) zur Versicherung im Rahmen dieses Generalvertrages anzumelden.</p> <p>2 Bedingungen</p> <p>Bedingungsgrundlage dieses Versicherungsvertrages und damit auch der auf die einzelnen Versicherten ausgestellten Versicherungsbestätigungen sind die Teile A. bis C dieser Vertragsvereinbarungen.</p> <p>3 Versicherungsnehmerin; Versichertes Interesse</p> <p>3.1 Versicherungsnehmerin ist die Conergy AG.</p> <p>3.2 Versichert sind die Interessen der Versicherungsnehmerin, sowie der jeweiligen Betreiber/Eigentümer einer durch die Versicherungsnehmerin verkauften PV-Anlage.</p> <p>3.3 Soweit Versicherung für fremde Rechnung besteht, kann die Versicherungsnehmerin, auch wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Betreibers/Eigentümers ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Betreibers/Eigentümers übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Betreiber/Eigentümer seine Zustimmung dazu erteilt hat.</p> <p>Soweit nach den Versicherungsbedingungen Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch die Kenntnis oder Verhalten des Betreibers/Eigentümers in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.</p> <p>4 Geltungsbereich</p> <p>Geltungsbereich für diesen Generalvertrag ist Deutschland.</p>	<p>Andere Länder können von Fall zu Fall vereinbart werden.</p> <p>5 Versicherte Sachen</p> <p>5.1 Versichert werden können alle PV-Neuanlagen mit ihrer ersten endgültigen Betriebsfertigkeit aus dem Verkaufs- und Lieferprogramm der Versicherungsnehmerin bis zu einer installierten Leistung von 300 kWp. Höhere Leistungen können von Fall zu Fall versichert werden.</p> <p>6 Anmeldung</p> <p>Die Anmeldung der PV-Anlagen erfolgt in Listenform im Quartals-Turnus. Diese Liste enthält alle von der Versicherungsnehmerin mit einer Allgefahren-Versicherung auf der Grundlage dieses Generalvertrages verkauften PV-Anlagen.</p> <p>Der Versicherungsmakler erfasst die Anmeldungen und übermittelt dem Versicherer die gesammelten Daten der Anmeldungen eines Quartals. Mit der Übermittlung der Daten für den letzten Monat des Quartals erfolgt gleichzeitig die Prämiabrechnung für die Anmeldungen des jeweiligen Quartals.</p> <p>7 Vorvertragliche Anzeigepflicht, Anerkennung; Gefahrerhöhung</p> <p>7.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht, Anerkennung</p> <p>Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Gefahrumstände, die für seinen Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen er die Versicherungsnehmerin in Textform gefragt hat, bekannt geworden sind.</p> <p>Diese Anerkennung gilt jedoch nicht für Gefahrumstände, die durch die Versicherungsnehmerin arglistig verschwiegen wurden. Mit Bezug auf solche kann der Versicherer</p> <p>a) gemäß §§ 19-22 VVG zum Rücktritt vom Vertrag oder zu dessen Anfechtung berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein</p> <p>bzw.</p>
--	---

- b) soweit es sich um eine Laufende Versicherung handelt – gem. § 56 VVG bzw. § 22 VVG zur Kündigung des Vertrages bzw. zu dessen Anfechtung berechtigt und nicht zur Leistung verpflichtet sein.

7.2 Gefahrerhöhung

Abweichend zu §§ 23-26 bzw. § 57 VVG ist vereinbart:

Gefahrerhöhungen und Gefahränderungen sind mitversichert und beeinträchtigen die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung nicht.

Dem Versicherer steht als Folge einer Gefahrerhöhung kein Kündigungsrecht zu.

Der Versicherungsnehmer bzw. der Betreiber/Eigentümer verpflichtet sich, dem Versicherer gegenüber Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie ihm bekannt werden.

Der Versicherer hat bei erheblichen Gefahrerhöhungen Anspruch auf eine angemessene Prämienenerhöhung gemäß § 25 Ziffer 1 VVG.

Gefahrerhöhende Umstände können durch Maßnahmen der Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer oder durch sonstige gefahrmindernde Umstände ausgeglichen werden, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

8 Verantwortlichkeit

Für Verstöße gegen die Versicherungsbedingungen und/oder die Sicherheitsvorschriften sowie gegen gesetzliche und/oder polizeiliche Vorschriften, die sich auf die versicherten Sachen beziehen und die wider Wissen und Willen der Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer begangen werden, sind diese nicht verantwortlich.

Ebenso wenig sind sie verantwortlich für dritte Firmen, deren Arbeiter oder Angestellte, die bei der Ausführung der Arbeiten derartige Vorschriften wider Wissen und Willen der Versicherungsnehmerin bzw. Betreiber/Eigentümer verletzen.

9 Versehensklausel

- 9.1 Der Versicherer kann ein Kündigungsrecht aus Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit gemäß § 28 Ziffer 1 bzw. § 58 Ziffer 2 VVG nur dann geltend machen, wenn eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung durch einen Repräsentanten der Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer vorliegt.

Der Versicherer kann ein Recht auf vollständige bzw. teilweise Leistungsfreiheit aus Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit gemäß § 28 Ziffer 2 bzw. § 58 Ziffer 1 VVG nur dann geltend machen, wenn Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit eines Repräsentanten der Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer vorliegt.

Im Falle der Verletzung einer Obliegenheit, deren für die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer negative Konsequenzen ausschließlich gesetzlich bestimmt sind, kann der Versicherer ein Recht auf Leistungsfreiheit oder -kürzung oder ein sonstiges Recht nur dann geltend machen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrläs-

sigkeit eines Repräsentanten der Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer vorliegt.

Gleiches gilt, soweit nicht im Rahmen dieser Police anderweitig etwas Abweichendes bestimmt ist, für etwaige, für die Versicherungsnehmerin bzw. die Betreiber/Eigentümer negative Konsequenzen einer versehentlichen Unterlassung einer Anzeige oder einer versehentlichen Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige.

§ 28 Ziffern 3-5 VVG bleiben hiervon unberührt und finden auch für die Laufende Versicherung Anwendung.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anmeldungen und rechtsbegründende Anzeigen, wie etwa Vertragsänderungen oder Nachversicherungen.

- 9.2 PV-Anlagen, die nachweislich durch ein Versehen der Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer, ihrer Installationspartner, ihrer Beauftragten oder Bevollmächtigten nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig angemeldet sind, können gegen nachträgliche Entrichtung der Prämie nachgemeldet bzw. berichtigt werden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 10.1 Alle Schäden sind durch die Versicherungsnehmerin bzw. den Betreiber/Eigentümer unverzüglich telefonisch bzw. per Telefax dem Versicherungsmakler zu melden. Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub sind unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen ist einzureichen.

- 10.2 Die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer haben

- en Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern;

- em Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schaden und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

- as Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer oder dessen Beauftragten unverändert zu lassen, es sei denn die Aufrechterhaltung des Betriebes oder Sicherheitsgründe erfordern einen Eingriff oder die Eingriffe mindern voraussichtlich den Schaden oder die Besichtigung hat nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der ersten Schadenanzeige, stattgefunden;

- ie beschädigten Teile die durch neue ersetzt werden bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer oder dessen Beauftragten oder bis zu einer Verwer-

- tungsfreigabe durch den Versicherer witterungsgeschützt aufzubewahren.
- 10.3 Bei Schäden, die nach fachgerechter Betrachtung den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigen, kann die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer sofort mit der Reparatur beginnen. Vor Beginn der Reparaturarbeiten sind zum Zwecke der Beweissicherung nach Möglichkeit vom Schadenbild Fotoaufnahmen zu machen.
- 10.4 Der Betreiber/Eigentümer hat vor Eintritt des Versicherungsfalles
- ie Anlage von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installieren und abnehmen zu lassen (keine Selbstmontage); der Nachweis der Belastbarkeit des Tragsystems und der Module infolge äußerer Einflüsse müssen DIN 1055 bzw. Eurocode 1 in der jeweils aktuellsten, verbindlichen Fassung entsprechen; die verwendeten Module müssen mechanischen Beanspruchungen gemäß IEC 61215-Zertifikat bzw. IEC 61646-Zertifikat standhalten;
 - ie Anlage durch Blitzschutzeinrichtungen zu sichern, sofern hierzu Vorgaben seitens des Herstellers bestehen;
 - en Wechselrichter gemäß Vorgaben des Wechselrichterherstellers zu installieren;
 - ie Zählerstände (Ertragsdaten) mindestens vierteljährlich zu protokollieren und dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen;
 - lle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; er darf diese Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen, noch ihre Verletzung gestatten oder dulden;
 - ie Verpflichtung, Bücher zu führen; Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Aufzeichnungen zu Einspeiservergütungen der zuständigen Energieversorgungsunternehmen sind für die drei Vorjahre vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
 - eränderungen der Einspeiservergütung dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen
alle sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten.
- 10.5 Verletzt der Betreiber/Eigentümer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

11 Prämiensätze

Für die Einzelanmeldungen gelten die Prämiensätze entsprechend dem Teil D. dieser Vertragsvereinbarungen.

12 Laufzeit des Generalvertrages

12.1 Der Generalvertrag endet frühestens mit dem auf dem Deckblatt genannten Zeitpunkt und verlängert sich danach automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

12.2 Abweichend zu § 92 VVG verzichten sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer auf das Recht zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles.

Auch bei einer ordentlichen Kündigung des Generalvertrages besteht für die zum Zeitpunkt der Kündigung über den Vertrag versicherten und für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung in den Versicherungsschutz des Vertrages noch neu einlaufenden PV-Anlagen weiterhin Versicherungsschutz bis zu dem regulär gem. Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 des Vertragsteiles B vorgesehenen Ende des Versicherungsschutzes (Nachlaufende Aushaftung).

13 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Text dieses Generalvertrages vertraulich zu behandeln, soweit nicht eine Offenlegung bzw. Weitergabe im Rahmen der Ausführung des Vertragsverhältnisses gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den jeweiligen Betreiber/Eigentümer einer zu versichernden PV-Anlage, erfolgen muss.

14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für diesen Generalvertrag ist, soweit zulässig, der Sitz der Versicherungsnehmerin. Es gilt deutsches Recht.

15 Makler

Die Maklerfirma
AON Versicherungsmakler
Deutschland GmbH
Caffamacherreihe 16
20355 Hamburg

Telefon: 040-3605-0
Telefax: 040-3605-1220
eMail: info-d(a)aon.de

ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen der Versicherungsnehmerin entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten. Zahlungsverpflichtungen gelten als erfüllt, sobald die Zahlung an die geschäftsführende Maklerfirma geleistet ist.

16 Datenschutzerklärung

- 16.1 Die Versicherungsnehmerin willigt ein und wird nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass auch der Betreiber/Eigentümer einer zu versichernden PV-Anlage einwilligt, dass die von der Maklerfirma angesprochenen Versicherer gegebenenfalls und im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- und Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie an ihren Fachverband und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermitteln.
- 16.2 Die Versicherungsnehmerin willigt ein und wird nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, dass auch der Betreiber/Eigentümer einer zu versichernden PV-Anlage einwilligt, dass diese Versicherer ggf. und soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen ihrer Versicherungsgruppe führen und an die Maklerfirma weitergeben.
- 16.3 Auf Wunsch werden der Versicherungsnehmerin bzw. dem Betreiber/Eigentümer zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung erteilt. Etwasige Benachrichtigungen nach § 26 Abs. 1 BDSG sind an die Maklerfirmen zu richten.

Versicherung von Photovoltaik-Anlagen

Teil B Besondere Vertragsvereinbarungen

1. Versicherte Sachen	9. Besonderer Verwirkungsgrund
2. Versicherte Schäden und Gefahren	10. Sachverständigenverfahren
3. Nutzungsausfall	11. Zahlung der Entschädigung
4. Versicherungsort	12. Wiederherbeigeschaffte Sache
5. Versicherungswert; Erst-Risiko-Summe	13. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
6. Prämie; Beginn und Ende der Haftung	14. Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
7. Wechsel der versicherten Sachen	15. Regressverzicht
8. Entschädigungsberechnung; Unterversicherung	

1 Versicherte Sachen

1.1 Versichert sind die im Vertragsteil A genannten PV-Anlagen.

Mitversichert ist die komplette technische Peripherie (wie z.B. anlagenspezifische Befestigungselemente, Verkabelung, MSR-Technik, Transformatoren/Wechselrichter und Fernüberwachungs-PC), sofern die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer hierfür die Gefahr trägt.

1.2 Wird die versicherte Sache geändert oder erweitert, besteht nur dann für die Gesamtanlage weiterer Versicherungsschutz, wenn die Änderung oder Erweiterung zum Verkaufs- und Lieferprogramm der Versicherungsnehmerin gehört.

1.3 Daten (maschinenlesbare Informationen) sind nur versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).

1.4 Nicht versichert sind Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, nicht wieder aufladbare Batterien, etc.

2 Versicherte Schäden und Gefahren

2.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Sachschäden an versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Ein Schaden ist nur dann nicht unvorhergesehen, wenn er von einem Repräsentanten der Versicherungsnehmerin bzw. des Betreibers/Eigentümers vorsätzlich herbeigeführt wird.

Als Repräsentanten oder Wissensvertreter gelten unter Ausschluss weiterer Personen: Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer, Komplementäre, Gesellschafter, Inhaber bzw. bei ausländischen Firmen der entsprechende Personenkreis. Natürliche Personen repräsentieren sich selbst.

2.2 Entschädigung wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;

- b) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
- c) Blitzstrom;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen bei diesen Ereignissen);
- e) Feuchtigkeit, Überschwemmung;
- f) Vandalismus, Sabotage, innere Unruhen; Terror;
- g) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- h) Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
- i) Sturm, Hagel, Frost, Hochwasser, Schneeeindruck;
- j) Erdbeben.

- 2.3 Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sachen wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherten Sachen insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so reicht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- 2.4 Entschädigung für versicherte Daten (Ziffer 1.3 Teil B) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- 2.5 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden
- a) durch Vorsatz der Versicherungsnehmerin, des Installationspartners und des Betreibers/Eigentümers oder dessen Repräsentanten;
 - b) durch Kriegsereignisse jeder Art;
- c) durch Kernenergie;*)
- *) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.
- d) durch betriebsbedingte normale Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Bei der Beurteilung der Nutzungsdauern werden die prognostizierten Lebensdauern der Einzelkomponenten der PV-Anlage, entsprechend der Angaben des jeweiligen Herstellers, berücksichtigt.
- 2.6 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die Conergy oder ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), hier insbesondere die Gewährleistungsverpflichtung der Lieferanten der Einzelkomponenten der PV-Anlage (in der Regel 24 Monate), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
- Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden einzutreten hat und bestreitet der Dritte dies, so behält die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
- § 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.
- Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn die Versicherungsnehmerin bzw. Betreiber/Eigentümer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte der Versicherungsnehmerin bzw. Betreiber/Eigentümer Schadenersatz leistet.
- 3 Nutzungsausfall**
- Infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens an der PV-Anlage ersetzt der Versicherer auch einen Nutzungsausfall, den der Betreiber/Eigentümer dadurch erleidet, dass keine elektrische Arbeit in das Netz des Versorgers eingespeist werden kann.
- Der Ausschluss für den Sachschaden gemäß Ziffer 2 Nr. 6 gilt nicht für den Nutzungsausfall.
- Pro Schadenereignis wird der Nutzungsausfall bis zu 12 Monaten entschädigt.
- 4 Versicherungsort**
- Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist das in der Anmeldung bezeichnete Betriebsgrundstück.
- Versicherungsschutz besteht auch, während die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsortes transportiert, bewegt oder zwischengelagert werden.

5 Versicherungswert; Erst-Risiko-Summen

5.1 Versicherungswert ist – abweichend zu § 88 VVG - der komplette Kontraktpreis der versicherten Sachen im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z.B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage), jedoch ohne Planungs- und behördliche Genehmigungskosten.

Der Versicherer erkennt an, dass die jeweils dokumentierte Versicherungssumme entsprechend vorstehendem Satz gebildet wurde.

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung angezeigt wurde. Wenn die angezeigte Leistung zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles niedriger als die tatsächlich vorhandene Anlagenleistung ist, so besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird nur der Teil des ermittelten Entschädigungsbetrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die angezeigte zur tatsächlich vorhandenen Anlagenleistung.

5.2 Infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadens an der PV-Anlage ersetzt der Versicherer auch schadenbedingt aufgewendeten Bewegungs- und Schutzkosten. Diese Kosten werden auch entschädigt, wenn sie im Zusammenhang mit einem Sachschaden am Dach des Gebäudes entstehen, auf dem die PV-Module montiert sind.

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass andere als die beschädigten oder zerstörten Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Insbesondere sind dies Aufwendungen für De- und Remontage von PV-Modulen (inkl. Peripherie), für Durchbrüche, Abriss und Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder das Erweitern von Öffnungen.

5.3 Infolge eines versicherten Schadens an der PV-Anlage ersetzt der Versicherer auch schadenbedingt aufzuwendende Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stemm- und Dachdeckerarbeiten, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums, Gerüstgestaltung und Luftfrachtkosten.

5.4 Die Summen gemäß Nr.2 und 3. vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Bei der Versicherung auf Erstes Risiko findet § 75 VVG keine Anwendung.

6 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

6.1 Die Prämie für die jeweiligen Risiken gemäß Teil A. Ziffer 6 wird für die gesamte Versicherungszeit im Voraus erhoben. Die Prämie ist entsprechend Teil B Ziffer 6.2 fällig. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie ergeben sich aus § 38 VVG.

6.2 Die Abrechnung der Prämien der Einzelanmeldungen erfolgt ¼-jährlich zum Ende des Quartals.

Die Haftung des Versicherers beginnt mit der endgültigen Betriebsfertigkeit der zu installierenden PV-Anlage auf dem Versicherungsort.

Bis zur endgültigen Betriebsfertigkeit, nach beendeter Erprobung und Netzaufschaltung der PV-Anlage, ist der Versicherungsschutz auf unvorhergesehen von außen auf die PV-Anlage einwirkende Ereignisse (Kaskoschaden) beschränkt.

Eine vom Hersteller der PV-Anlage abgeschlossene Montageversicherung geht diesem Versicherungsschutz voran.

Dem Versicherer ist auf Verlangen das Abnahmeprotokoll zur Verfügung zu stellen.

Abhandenkommen infolge von Diebstahl ist nur versichert, wenn die versicherten Sachen unter Verschluss gelagert werden oder mit dem Gebäude festverbunden sind.

6.3 Die Haftung des Versicherers für die einzelne PV- Anlage endet mit dem in der Versicherungsbestätigung aufgeführten Zeitpunkt.

7 Wechsel der versicherten Sachen

Wird eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, als die in der Anmeldung bezeichnete Sache montiert bzw. ausgetauscht, so besteht hierfür Versicherungsschutz. Die Anmeldung ist unverzüglich zu korrigieren.

8 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

8.1 Der Anspruch auf eine Entschädigung aus diesem Versicherungsvertrag besteht, solange die Conergy AG Versicherungsnehmerin ist, nur dann, wenn eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung durch die Versicherungsnehmerin vorgenommen wird.

8.2 Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz.

Im Falle eines Teilschadens erstattet der Versicherer die für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;

Im Falle eines Totalschadens erstattet der Versicherer den Betrag gemäß Ziffer 5.1.

Der Wert des Altmaterials (Teilschaden) bzw. der Reste (Totalschaden) wird angerechnet.

8.3 Abweichend von Ziffer 8.2 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

8.4 Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß Ziffer 5. Nr.1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

8.5 Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß Ziffer 5.1 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.

Der Abschreibungssatz für die Zeitwertermittlung der versicherten Sachen beträgt 5% pro Betriebsjahr, beginnend mit dem 3. Betriebsjahr.

Befinden sich die versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadens in einem technisch einwandfreien Zustand, so beträgt die Abschreibung maximal 50% des Neuwertes der versicherten Sachen am Schadentag.

- 8.6 Ersetzt werden auch notwendige zusätzliche
- a) Kosten für Eil- und Expressfracht;
 - b) Kosten für Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;
 - c) Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (auch für Erdreich);
 - d) Beweigungs- und Schutzkosten gemäß Ziffer 5.2
 - e) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer-, Stemm- und Dachdeckerarbeiten, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums, Gerüststellung und Luftfrachtkosten gemäß Ziffer 5.3.
- Die Kosten c), d) und e) sind mit 100.000 EUR auf 1. Risiko versichert.
- 8.7 Für versicherte Daten (Ziffer 1.3.) leistet der Versicherer Entschädigung bis zu einer Höhe von 10.000 EUR auf 1. Risiko.
- 8.8 Unterbrechungsschaden; Haftzeit
- a) Unterbrechungsschaden sind die Stromeinspeiseerlöse, die der Betreiber nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
 - b) Jeder Unterbrechungsschaden muss innerhalb der Haftzeit von 12 Monaten entstehen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden (Teil B Ziffer 2) für den Betreiber nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.
 - c) Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Betreiber nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.
 - d) Die Entschädigungsleistung wird berechnet durch Multiplikation der installierten Leistung in kWp mit dem vereinbarten Festbetrag je kWp und Tag sowie der Anzahl der Ausfalltage, an denen Solarstrom eingespeist worden wäre, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt worden wäre.
- aa) Die Entschädigungsleistung errechnet sich für den Zeitraum

01.04. bis 30.09.: Leistung in kWp x 2,00 EUR x Ausfalltage

01.10. bis 31.03.: Leistung in kWp x 1,00 EUR x Ausfalltage

K
maximal begrenzt auf die Haftzeit von 12 Monaten.

K
Die Entschädigung wird um die unabhängig vom Schaden weiterhin erzielten Stromeinspeiseerlöse gekürzt.

A
Entschädigt werden auch die nicht erwirtschafteten Erlöse aus der Vergütung für den selbstgenutzten Solarstrom.

B
bb) Bei Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht die technische Einsatzmöglichkeit der Sache infolge des Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre.

Stromeinspeiseerlöse sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

cc) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen. Werden Arbeiten der in b) Abs. 2 bezeichneten Art während der Unterbrechung vorzeitig durchgeführt, so gilt diese Zeitgrenze nicht.

d) Entsteht ein Unterbrechungsschaden auch durch einen Schaden an einer nicht versicherten Sache oder durch eine nicht versicherte Gefahr, so besteht keine Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden, der durch den Schaden an der nicht versicherten Sache oder durch die nicht versicherte Gefahr auch allein verursacht worden wäre.

Entsteht jedoch durch einen versicherten Schaden an einer versicherten Sache oder durch dessen Reparatur ein Folgeschaden an einer nicht versicherten Sache, so besteht Ersatzpflicht für den Unterbrechungsschaden in dem Umfang, als wenn der Folgeschaden nicht eingetreten wäre.

D

Nicht versicherte Schäden und Gefahren

a) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden durch Schäden, die außerhalb des in der Versicherungsbestätigung bezeichneten Versicherungsortes (Betriebsgrundstücke) entstehen

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch

aa) Ursachen gemäß Teil B Ziffer 2 Nr. 5 oder durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des

Schadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss;

- bb) erwerb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
- cc) erheblich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- dd) den Umstand, dass dem Betreiber zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- ee) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
- c) Der Versicherer leistet darüber hinaus keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden an Sachen ausländischer Herkunft, soweit der Unterbrechungsschaden darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in der Bundesrepublik Deutschland hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens

- a) versichert sind Aufwendungen, auch erfolgreiche, die der Betreiber bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) nicht versichert sind Aufwendungen
 - aa) soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Betreiber ein Nutzen entsteht;
 - bb) für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

8.9 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);
- b) zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles

Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;

- c) Kosten, die nach Art und Höhe in der Versicherungssumme nicht enthalten sind;
- d) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- e) Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen (über den mitversicherten Nutzungsausfall gemäß Ziffer 3 hinausgehend).

8.10 Grenze der Entschädigung je Versicherungsfall ist die Versicherungssumme gemäß Ziffer 5.1 zzgl. der mitversicherten Kosten auf 1. Risiko (Ziffer 5.2 und Ziffer 5.3.), abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung.

8.11 Der gemäß der Ziffer 8.2. bis Ziffer 8.9. ermittelte Betrag wird je Schadenereignis um den vereinbarten Selbstbehalt von 150 EUR gekürzt.

Werden durch ein Schadenereignis mehrere versicherte Sachen beschädigt, zerstört oder entwendet, so wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

9 Besonderer Verwirkungsgrund

Versucht die Versicherungsnehmerin bzw. Betreiber/Eigentümer nachweislich, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

10 Sachverständigenverfahren

10.1 Versicherungsnehmerin bzw. Eigentümer/Betreiber und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Die Versicherungsnehmerin bzw. Eigentümer/Betreiber können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

10.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:

Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

- Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 10.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
- a) den Umfang der Beschädigungen und Zerstörungen;
 - b) die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Ziffer 8.2 Abs.2);
 - c) den Versicherungswert (Ziffer 5.1 Abs.1) der beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen;
 - d) den Zeitwert gemäß Ziffer 8.5 Abs.1;
 - e) den Wert des Altmaterials bzw. der Reste (Ziffer 8.2);
 - f) Kosten und Mehrkosten gemäß Ziffer 8.6 d) und e) und Ziffer 8.7.
 - g) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Betreiber nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
 - h) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung sowie für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - i) die Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich die Stromeinspeiseerlöse ohne die versicherte Unterbrechung des Betriebes entwickelt hätten;
 - j) die Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich die Stromeinspeiseerlöse infolge der versicherten Unterbrechung gestaltet haben;
 - k) die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben, und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.
- 10.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 10.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 10.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß Ziffer 8 die Entschädigung.
- 10.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Teil A Ziffer 10 nicht berührt.
- 11 Zahlung der Entschädigung**
- 11.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 11.2 Die Entschädigung ist ab Fälligkeit mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
- 11.3 Der Lauf der Fristen gemäß Ziffer 11.1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens der Versicherungsnehmerin bzw. des Eigentümers/Betreibers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 11.4 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- a) solange Zweifel an der Empfangsbefähigung der Versicherungsnehmerin oder des Eigentümers/Betreibers bestehen;
 - b) wenn gegen die Versicherungsnehmerin oder einen ihrer Repräsentanten bzw. des Eigentümers/Betreibers aus Anlass des Versicherungsfalles ein strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

11.5 Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer sie aus wichtigem Grund verlangt.

12 Wiederherbeigeschaffte Sachen

12.1 Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (Ziffer 1) ermittelt, so hat die Versicherungsnehmerin oder der Betreiber/Eigentümer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hat die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (Ziffer 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn die Versicherungsnehmerin bzw. der Betreiber/Eigentümer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

13 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

14 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Ist eine Kündigung der Versicherungsnehmerin unwirksam - ohne dass dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht - so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

15 Regressverzicht

Der Versicherer verzichtet auf den Regress gegen Dritten - ausgenommen Wartungs- und Reparaturfirmen - die mit Einwilligung und/oder im Auftrag der Versicherungsnehmerin bzw. des Eigentümers / Betreibers die versicherten Sachen bedienen oder mit ihnen anderweitig umgehen.

Abweichend von §86 VVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz unberührt, falls die Versicherungsnehmerin bzw. Eigentümer/Betreiber einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber einem Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht aufgibt oder im Voraus aufgegeben bzw. darauf verzichtet hat.

Versicherung von Photovoltaik-Anlagen

Teil C Minderertragsversicherung

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Mindererträge. Ein Minderertrag liegt vor, wenn 90 % von der prognostizierten Jahresarbeit, unterschritten wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Differenz zwischen 90% der prognostizierten Jahresarbeit und der realen tatsächlichen erzielten Jahresarbeit.

Die Berechnung der prognostizierten Jahresarbeit erfolgt auf der Basis der dem Eigentümer/Betreiber zur Verfügung gestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Grundlage für diese Wirtschaftlichkeitsberechnung bildet die Software des Conergizer.

Keine Entschädigung wird geleistet für Mindererträge infolge von

- + Kriegsereignissen jeder Art, Bürgerkriege
- + Kernenergie
- + vom Versicherungsnehmer geplante Abschaltungen
- + Abschaltungen oder Einschränkungen, deren Ursache in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den versicherten Anlagen steht
- + Dauerhafte Beschattungen durch Bäume, Bauwerke etc., die nicht im Ertragsgutachten berücksichtigt sind
- + Verschmutzung der Module
- + Unterlassene Reparaturen an der versicherten Anlage
- + Eigenmächtige Änderungen und unsachgemäße Handhabung durch den Betreiber

Die Entschädigungsgrenze in der Minderertragsdeckung pro Versicherungsjahr beträgt 50% des prognostizierten Jahresenergieertrages.

Versicherung von Photovoltaik-Anlagen

Teil D Prämienvereinbarungen

Variante 1)

Der Prämiensatz beträgt bei einer vollständigen Kostenübernahme durch die Conergy AG für die gewünschte Vertragslaufzeit zwischen 2 und 5 Jahren jeweils 1,40 o/oo je Versicherungsjahr auf die Sachinvestitionssumme exkl. der zurzeit gültigen Versicherungssteuer in Höhe von 19 % und wird als Einmalbeitrag für den gesamten Versicherungszeitraum erhoben.

Variante 2)

Abweichend von Punkt 1) besteht bei Abschluss der Einzelanmeldung zum Betriebsbeginn eines Einzelrisikos die Option für den Betreiber/Eigentümers der PV-Anlage bereits vorab eine Vertragslaufzeit von 5 Jahren zu vereinbaren.

Die Prämie beträgt für die optionale verlängerte Vertragslaufzeit für die Versicherungsjahre 3 bis 5 jeweils 1,60 o/oo auf die Sachinvestitionssumme exkl. der zurzeit gültigen Versicherungssteuer in Höhe von 19 % und wird als Einmalbeitrag erhoben. Die Mindestprämie beträgt 75,00 EUR netto p.a. per Einzelanmeldung.

Dieser Punkt 2) gilt für den Fall, dass die Conergy AG die Kosten für die Versicherungsprämie nur für eine Vertragslaufzeit von 2 oder 3 Jahren übernimmt.

Variante 3)

Bei Ablauf der ersten vereinbarten Vertragslaufzeit von 2 oder 3 Jahren besteht die Möglichkeit unter der Voraussetzung einer Schadenfreiheit für den Betreiber/Eigentümer eine Verlängerung der Vertragslaufzeit um ein weiteres Jahr zu beantragen.

Die Prämie beträgt für den Verlängerungszeitraum 1,60 o/oo p.a. auf die Sachinvestitionssumme exkl. der zurzeit gültigen Versicherungssteuer in Höhe von 19 %. Die Mindestprämie beträgt 75,00 EUR netto p.a. je Einzelanmeldung.

Eine Ausfertigung einer Einzelpolice erfolgt nicht. Der Eigentümer/Betreiber erhält eine Versicherungsbestätigung.
